



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Landkreise, kreisfreien Städte,
Region Hannover,
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Bearbeitet von
Dr. Antje Hermanns

nachrichtlich

NLT/NST

LAVES

TÄK

LWK Nds.

Landesbeauftragte für den Tierschutz

E-Mail
Antje.Hermanns@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204.1-42500-68

Durchwahl 0511 120
2167

Hannover,
06.01.2021

Tierschutz; Klarstellung des Status aufgefundenener Tiere, die üblicherweise in Menschenhand gehalten werden

Grundsätzlich sind aufgefundenene Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden - wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind - als Fundtier einzustufen und zu behandeln.

Die Gemeinden sind als Fundbehörde zuständig für Fundtiere. Sie sind nach den §§ 965 ff. BGB verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. April 2018 (Az 3 C 24.16) ausdrücklich festgestellt, dass die Besitzaufgabe eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, nichtig (§ 134 BGB) ist. Von einer Fundsache sei auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Dies gelte entsprechend für Fundtiere.

Das Gericht geht in der Entscheidung davon aus, dass das in § 3 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz normierte bußgeldbewehrte Verbot, Haustiere auszusetzen oder zurückzulassen, dazu führt, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier durch Aussetzen oder Zurücklassen gar nicht wirksam möglich sei, da gegen ein bußgeldbewehrtes Verbot verstoßen werde. In den Fällen, in denen etwa ein trächtiges Tier ausgesetzt werde, setze sich das Eigentum an den Jungtieren fort und sei somit Anknüpfungspunkt für die tierschutzrechtliche Verantwortung für diese Tiere.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Bei der Entscheidung, ob es sich bei einem aufgefundenen Tier um ein Fundtier handelt, kommt es allerdings auf die Umstände des Einzelfalles an. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zum Beispiel die Situation von freilebenden Katzen bzw. Katzenpopulationen im Einzelfall zu bewerten. Eine Aufnahme von wildlebenden Katzen z.B. in ein Tierheim kann aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit und damit einhergehendem Stress für die Tiere durchaus zu Problemen führen. Stattdessen kann im Einzelfall eine andere Art der Betreuung und Versorgung, z.B. vor Ort, aus tierschutzfachlichen Gründen angezeigt sein.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Prof. Dr. Kühne
Abteilungsleiter